

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 37 5. Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leichlingen vom 11.07.2019

37

5. Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leichlingen vom 11.07.2019

Nach § 5 AG-KJHG ist der Jugendhilfeausschuss der Stadt Leichlingen mit seinen beratenden Mitgliedern nicht vollständig vertreten. Dies macht eine Änderung der Satzung des Jugendamtes notwendig. Des Weiteren geht aus der bisherigen Satzung nicht hervor, welche Mitglieder laut Gesetz und welche Mitglieder gemäß Satzung des Jugendamtes als beratende Mitglieder bestellt sind, daher wird hier eine Umformulierung in der Satzung vorgeschlagen:

Präambel

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl I S. 637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seinen Sitzungen am 20.10.1997, 27.10.1999, 07.10.2013, 18.09.2014, 27.04.2017 und 11.07.2019 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

4. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- h) die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirates (zuvor j)
 - i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates oder des Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder den Integrationsausschuss gewählt wird, (neu)
 - j) Weiterhin können zusätzlich beratende Mitglieder als sachkundige Frauen und Männer gemäß § 5 Abs. 3 AG-KJHG durch die Satzung des Jugendamtes bestellt werden. Dies sind im Folgenden:
 - je eine Vertreterin / ein Vertreter der „Arbeiterwohlfahrt Leichlingen – Jugendabteilung“, des Stadtsportverbandes / der Sportjugend, des Deutschen Roten Kreuzes Leichlingen.
 - die durch den Rat benannte(n) Kinder- und Jugendbeauftragte(n) (zuvor j)

Für die Mitglieder nach Buchstabe c) bis j), ausgenommen Kinder- und Jugendbeauftragte(n), ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 11.07.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 28.08.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister